Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.

Anzeigenpreis (einschließl. Anzeigenteuer): im Amtsblattbezirk der Raum der 1sp. Colonelzeile 12 Mk., Familienanzeigen und Stellengesuche 10 Mk., auswärts 15 Mk., im amtlichen Teil die halbe Zeile 50 Mk., auswärts 60 Mk., im Reklameteil die Petitzeile 50 Mk., auswärts 60 Mk.

Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12226.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb. Nr. 70.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 51, Lößnitz (Amt Aue) 442, Schneeberg 10, Schwarzenberg 19. Drahtanschrift: Volksfreund Auerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 238. Mittwoch, den 11. Oktober 1922. 75. Jahrg.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. August 1900 wird, nachdem das Wirtschaftsministerium die Vorschläge für die diesjährigen

Urwahlen zur Gewerbekammer Plauen

genehmigt hat, die Vornahme der Wahlen

auf Dienstag, den 17. Oktober 1922 von nachmittag 3–5 Uhr

festgesetzt.

Die **Wahlabteilungen** sind in der Weise gebildet worden, daß

zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Aue,
" 12. " " " des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock,
" 13. " " " des Amtsgerichtsbezirks Lößnitz,
" 14. " " " der Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg u. Johanngeorgenstadt,
" 15. " " " des Amtsgerichtsbezirks Schneeberg,

allenthalben **einschließlich** der darin gelegenen **Städte** gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt:

für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Aue, Stadthaus Zimmer Nr. 12,
" " 12. " " " im Rathause zu Eibenstock, und im Gemeindeamte zu Schönheide,
" " 13. " " " des Stadtrats zu Lößnitz,
" " 14. " " " des Stadtrats zu Schwarzenberg im Ratskeller, die kleine Gaststube des Ratskellers in Grünhain, das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Johanngeorgenstadt, das Jugendheim der Gemeinde Lauter,
" " 15. " " " des Stadtrats zu Schneeberg, Rathaus Zimmer Nr. 5, das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Neustädtel.

Zu wählen sind von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten **Handwerkern**
in der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung **je ein** Handwerker-Wahlmann,
in der 14. Wahlabteilung **2** Handwerker-Wahlmänner,
von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten **Nichthandwerkern**
in der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung **je ein** Nichthandwerker-Wahlmann,
in der 14. Wahlabteilung **2** Nichthandwerker-Wahlmänner.

Die **Wahlberechtigung** und **Wählbarkeit** geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor. ⊙

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein des in §§ 8 bis 12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisses nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 30. September 1922. **Die Amtshauptmannschaft.**

⊙

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 mit der Abänderung vom 15. Juli 1922.

§ 8. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt

a) zur Wahl von Handwerkerwahlmännern:

die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Absatz 1 von mehr als 6000 M. veranlagt sind und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen im Rechnungsjahr 1920 mehr als 36000 M. oder in der Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mehr als 60000 M. betragen hat und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind oder im Kammerbezirke für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Absatz 1 von mehr als 6000 M. bis 36000 M. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 6000 M. bis 60000 M. veranlagt sind, ferner alle nicht unter a. fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 6000 M. veranlagt und nicht im Handelsregister eingetragen sind,

2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Absatz 1 von mehr als 6000 M. bis 36000 M. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 6000 M. bis 60000 M. veranlagt sind.

§ 8a. Wird ein Handelsgewerbe, ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe von einer Ehefrau betrieben, so gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen der Ehefrau aus Gewerbebetrieb auch dann, wenn die Ehegatten nach § 16 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 313) zusammen veranlagt werden.

Wird ein Handelsgewerbe, ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe von einem Minderjährigen betrieben, so gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen des Minderjährigen aus Gewerbebetrieb auch dann, wenn er nach § 17 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1921 mit dem Haushaltungsvorstand zusammen veranlagt wird.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften in §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:
1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:
1. diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, derselben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Zu § 8a und b wird, um Irrtümer und Ungültigkeit der Wahlen auszuschließen, noch ausdrücklich folgendes bemerkt:

Zu wählen sind von den wahlberechtigten Handwerkern 1 Handwerkerwahlmann und von den wahlberechtigten Nichthandwerkern 1 Nichthandwerkerwahlmann. Ein Handwerker kann nicht gleichzeitig einen Nichthandwerkerwahlmann wählen und umgekehrt kann ein Nichthandwerker nicht einen Handwerkerwahlmann wählen.

Die Stimmzettel dürfen nicht zugleich einen Handwerkerwahlmann und einen Nichthandwerkerwahlmann benennen. **Die Stimmzettel der Handwerkerwahlmänner und der Nichthandwerkerwahlmänner müssen getrennt sein.**

Lößnitz. **Geschlossen**

bleiben alle Geschäftsräume des Rathauses einschl. Standesamt, Spar-, Giro- und Stadtkasse, Steueramt, Markenausgabestelle und Betriebsamt

Freitag und Sonnabend, den 13. und 14. Oktober 1922,

wegen Reinigungsarbeiten. Das Standesamt ist für Sterbefallsanmeldungen am **Sonnabend vorm. 10–11 Uhr** und die Girokasse am **Freitag vorm. 9–11 Uhr** geöffnet.

Lößnitz, den 10. Oktober 1922. **Der Rat der Stadt.**

Schwarzenberg. **Wegen vorzunehmender Reinigung** bleiben sämtliche Geschäftsräume des unterzeichneten Stadtrats im Stadthaus I und II und in den Verwaltungsstellen Sachsenfeld, Neuwelt und Wildenau **Montag und Dienstag, den 16. und 17. Oktober 1922,** geschlossen. **Dringliche** Angelegenheiten werden an beiden Tagen nur in der Zeit von vormittag 11–12 Uhr erledigt. Die Standesämter Schwarzenberg und Neuwelt sowie die Spar- und Girokasse sind an diesen Tagen nur von vorm. 11–12 Uhr für **dringliche** Angelegenheiten geöffnet.

Schwarzenberg, am 4. Oktober 1922. **Der Rat der Stadt.**

Aus den Erinnerungen Kaiser Wilhelms II.

„Ereignisse und Gestalten"

Mit Erlaubnis des Verlages K. F. Koehler in Leipzig.

Copyright 1922 by the Maclure Newspaper-Syndicate. Publication and Translation rights reserved, including Scandinavien, reproduction in whole or in part without permission prohibited.

Den interessanten Abschnitten über Bismarck und die Erwerbung Tsingtaus lassen wir heute die Schilderung eines mißglückten Versuches der Engländer folgen, 1912 die Novelle zum deutschen Flottengesetz zum Scheitern zu bringen. Ein weiterer Ausschnitt aus dem Kapitel „Kriegsausbruch" wird am 19. dss. folgen. — Ende des Monats wird die Buchausgabe des Werkes in allen Buchhandlungen zu haben sein.

Ein politisches Manöver Englands.

Das Jahr 1912 brachte in seiner ersten Hälfte die Sendung Sir Ernest Cassel's mit einer Verbalnote, in welcher England seine Neutralität im Falle eines auf Deutschland erfolgenden „unprovozierten" Angriffes anbot, falls Deutschland auf eine Beschränkung seines Kriegsschiffbaues und das versteckt angedeutete Fallenlassen seiner neuesten Marinevorlage eingehen würde. Infolge unserer entgegenkommenden Antwort wurde Lord Haldane mit den Verhandlungen betraut und nach Berlin entsandt. Die Verhandlungen scheiterten schließlich an der immer intransigenter werdenden Haltung Englands (Sir E. Ernest das zuletzt Lord Haldane desavouierte und seine eigene Verbalnote zurückzog, weil Grey befürchtete, durch ein deutsch-englisches Abkommen die Franzosen zu verletzen und das englisch-französisch-russische Einvernehmen zu gefährden.

Im einzelnen war der Verlauf folgender: Am Vormittag des 29. Januar 1912 ließ sich im Schloß zu Berlin Herr Bollin bei mir anmelden und um Audienz bitten. Ich nahm an, daß es sich um eine nachträgliche Geburtstagsgratulation handeln werde. Ich war daher nicht wenig erstaunt, als Bollin nach kurzem Glückwunsch mir meldete, daß er als Abgesandter von Sir Ernest Cassel erschienen sei, der in besonderer Mission soeben in Berlin eingetroffen sei und um Empfang bäte. Ich fragte, ob es sich um eine politische Sendung handle, und, wenn das der Fall sei, warum nicht der englische Botschafter die Audienz vermittle. Aus Bollins Antwort ging hervor, daß die Angelegenheit nach Andeutungen Cassel's sehr wichtig zu sein scheine, die Umgehung des Botschafters aber dadurch zu erklären sei, daß man in London den besonderen Wunsch ausgesprochen habe, die amtlichen diplomatischen Stellen mit der Angelegenheit nicht zu befassen, weder die englischen noch die deutschen. Ich erklärte mich zum sofortigen Empfang bereit, fügte aber hinzu, daß ich, falls Cassel's Auftrag auf Fragen der Politik Bezug haben sollte, als konstitutioneller Herrscher sogleich den Kanzler hinzuziehen würde, da ich nicht in der Lage sei, allein ohne den Kanzler mit dem Vertreter einer fremden Macht zu verhandeln.

Bollin holte Cassel herbei, der mir ein Schriftstück überreichte, das mit „Billigung und Kenntnis der englischen Regierung" aufgesetzt worden sei. Ich las den kleinen Bogen durch und erstaunte nicht wenig, als ich ein formelles Neutralitätsangebot für den Fall künftiger kriegerischer Verwicklungen Deutschlands in den Händen hielt, abhängig gemacht von gewissen Beschränkungen auf dem Gebiete des Flottenbaues, die Gegenstand von gegenseitigen Besprechungen und Vereinbarungen bilden sollten. Ich ging mit Bollin ins Nebenzimmer (Adjutantenzimmer) und gab ihm das Schriftstück zu lesen. Nachdem er das getan hatte, sagten wir a tempo: „Eine Verbalnote!"

Es war offenbar, daß sich diese „Verbalnote" auf die vorliegende Novelle zu unserem Flottengesetz bezog und bestimmt war, sie auf irgendeine Weise zu vereiteln oder zu hintertreiben. Jedenfalls befand ich mich vor einer eigentümlichen Situation, die auch Bollins Verwunderung erregte. Sie erinnerte mich an die Lage in Cronberg-Friedrichshof 1908, als ich das an mich persönlich gerichtete Ansinnen des englischen Unterstaatssekretärs Hardinge, unseren Flottenbau einzustellen, zurückweisen mußte. Jetzt erschien ein intimer Geschäftsfreund Eduards VII. — ohne vorherige Anmeldung auf amtlichem diplomatischen Wege — beim Deutschen Kaiser mit einer von der englischen Regierung inspirierten „Verbalnote", mit der ausdrücklichen Instruktion, sämtliche diplomatischen Instanzen beider Länder zu umgehen. Er überreichte ein Angebot der englischen Regierung, in kommenden kriegerischen Verwicklungen ihre Neutralität zu wahren gegen Monopolisierung ihrer Beschränkungen in unserem Schiffbau. Und dies geschah seitens Englands, des Mutterlandes des „Konstitutionalismus"! Bollin sagte, als ich ihn hierauf hinwies: „Heiliger Konstitutionalismus! Wo bist du hin? Das ist ja persönliche Politik in höchster Potenz!" Ich einigte mich mit Bollin dahin, daß Herr v. Bethmann sofort zitiert werden müsse, um seinerseits sich zu informieren und zu dieser eigentümlichen Lage Stellung zu nehmen.

Telephonisch gerufen war Bethmann bald zur Stelle. Auch ihm verursachte die Situation zunächst ein gewisses Erstaunen; es war interessant, sein Mienenspiel zu beobachten, als er orientiert wurde. Der Kanzler schlug vor, zur effektmäßigen Erledigung auch den Staatssekretär des Reichsmarineamtes Admiral v. Tirpitz hinzuzuziehen, und empfahl, in derselben Art und Form, wie die von Cassel überreichte Note, eine Antwort in englischer Sprache aufzusetzen und Sir Ernest mitzugeben, der abends wieder reisen wollte. (Englisch wurde gewählt, weil man Unklarheiten und Mißverständnisse bei einer Uebersetzung in London befürchtete.) Der Kanzler bat mich, da ich am besten Englisch verstände, die Note aufzusetzen; nach einigem Sträuben mußte ich mich dazu entschließen, das Schreiberhandwerk selbst zu versehen.

Nun ergab sich folgendes Bild: Ich saß am Schreibtisch im Adjutantenzimmer, die Herren standen um mich herum. Ich las einen Satz aus der Note vor und entwarf eine Antwort, die wieder verlesen wurde. Darauf setzte die Kritik von rechts und von links ein. Dem einen war es zu entgegenkommend, dem anderen zu schroff; es wurde gemodelt, umgegossen, verbessert und gebrechselt. Besonders der Kanzler mit seiner philosophisch prüfenden, tief forschenden Gründlichkeit, die jedes Wort auf die Goldwage legte, damit es von allen Seiten beleuchtet nachher niemandem einen Anlaß zur Kritik bieten könne, bereitete mir manche grammatikalische und stilistische Pein. Nach stundenlanger Arbeit war der Guß endlich gelungen und wurde, nachdem die Note ein paarmal von Hand zu Hand gegangen und dann noch ein halbes Dutzend Mal von mir verlesen worden war, unterschrieben.

Beim Auseinanderziehen fragte der Kanzler Sir Ernest noch, wer von England aus zu den Verhandlungen zu erwarten sei. Cassel erwiderte, es werde jedenfalls ein Minister gesandt werden, welcher, sei ihm nicht bekannt, vielleicht Mr. Winston Churchill, der jetzige Marineminister, da es sich ja um eine Marineangelegenheit handle. Dann vereinbarte der Kanzler noch mit ihm, daß der